

## **Anlage 4**

### **Ergänzende Geschäftsbedingungen**

Es gelten die jeweils aktuellen Bedingungen, die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht sind.

#### **1. Abrechnung der Entgelte**

##### **1.1. Abrechnungszeitraum i.S.d. § 9 Ziffer 2 Lieferantenrahmenvertrag für RLM -**

Ausspeisepunkte ist das Kalenderjahr. Der Abrechnungszeitraum für Ausspeisepunkte ohne registrierende Leistungsmessung (SLP –Ausspeisepunkte) sind grundsätzlich die vergangenen 12 Monate vor der jeweiligen turnusmäßigen in der Regel jährlichen Ablesung. Im Falle des unterjährigen Transportkundenwechsels beginnt der Abrechnungszeitraum für SLP-Ausspeisepunkte mit dem Beginn der Netznutzung und läuft bis zum turnusmäßigen Ablesestermin.

##### **1.2. Abrechnung von RLM-Ausspeisepunkten bei unterjährigem Transportkundenwechsel**

###### **1.2.1 Abrechnung des Leistungspreises**

a) Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Transportkunden, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem ausscheidenden Transportkunden die höchste Leistung zugrunde, die während des aktuellen Kalenderjahres bis zu dem Zeitpunkt erreicht wurde, in dem der Transportkundenwechsel stattfindet.

b) Für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem nächsten Transportkunden (sog. „Folgekunde“), der den RLM-Ausspeisepunkt im Anschluss an den ausgeschiedenen Transportkunden beliefert, legt der Netzbetreiber die höchste Leistung in dem gesamten Kalenderjahr zugrunde oder, wenn es zu einem erneuten unterjährigen Transportkundenwechsel in dem Abrechnungszeitraum kommt, die höchste Leistung bis zu dem Zeitpunkt des erneuten Transportkundenwechsels.

Darüber hinaus stellt der Netzbetreiber dem Folgekunden auch die Differenz in Rechnung, die sich daraus ergibt, dass der Netzbetreiber gegenüber dem ausgeschiedenen Transportkunden nur einen Leistungspreis auf der Grundlage der Höchstleistung abgerechnet hat, die bis zu dem Zeitpunkt des Transportkundenwechsels aufgetreten ist und nicht einen Leistungspreis auf der Grundlage der Höchstleistung im gesamten Kalenderjahr bzw. bis zum Zeitpunkt des erneuten Transportkundenwechsels.

c) Kommt es während eines Kalenderjahres zu einem nochmaligen Transportkundenwechsel im Hinblick auf die Belieferung eines RLM-Ausspeisepunktes, gelten Absatz a) und b) für diesen entsprechend.

Darüber hinaus stellt der Netzbetreiber bei einem nochmaligen Transportkundenwechsel dem gegenwärtigen neuen Folgekunden auch die Differenz in Rechnung, die sich daraus ergibt, dass der Netzbetreiber den Leistungspreis gegenüber dem beim ersten Transportwechsel ausgeschiedenen Transportkunden auf der Grundlage der Höchstleistung bis zu seinem Ausscheiden und nicht auf der Grundlage der in dem gesamten Kalenderjahr erreichten Höchstleistung abgerechnet hat, soweit diese Differenz nicht dessen Folgekunde gemäß Ziffer 1.2.1 b) berechnet wurde.

#### 1.2.2 Abrechnung des Arbeitspreises

Im Falle eines unterjährigen Transportkundenwechsels ist die von dem bisherigen Transportkunden in dem Kalenderjahr erreichte Arbeitspreisstufe die Ausgangsstufe für den Arbeitspreis des Folgekunden in diesem Kalenderjahr.

1.3 Die vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 1.1 und 1.2 treten zum 01. Januar 2019 in Kraft.

## **2. Bedingungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden der GELSENWASSER Energienetze GmbH**

2.1. Der Transportkunde ist verpflichtet, sämtliche Kosten für die Sperrung und die Wiederöffnung und die mit diesen zusammenhängenden Kosten zu tragen. Es gelten die im jeweils aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers angegebenen Kosten. Das Preisblatt ist auf der Internetseite des Netzbetreibers unter [www.gw-energienetze.de](http://www.gw-energienetze.de) veröffentlicht.

2.2. Die Beauftragung der Sperrung hat in Textform zu erfolgen und ist zu richten an GELSENWASSER Energienetze GmbH, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen bzw. per E-Mail an [info@gw-energienetze.de](mailto:info@gw-energienetze.de). Das Formblatt ist auf der Internetseite des Netzbetreibers unter [www.gw-energienetze.de](http://www.gw-energienetze.de) abrufbar.

Verfügt der Transportkunde im Rahmen eines Sperrauftrags über gerichtliche Titel zur Durchführung der Unterbrechung, leitet er diese dem Netzbetreiber mit dem Auftrag zur Unterbrechung zu und trägt Sorge dafür, dass die zur Vollstreckung zuständigen Amtspersonen (z.B. Gerichtsvollzieher) zum abgestimmten Termin anwesend sind.

Der Netzbetreiber wird die Sperrung zu dem beauftragten Termin durchführen. Sollte die Vornahme der Sperrung an dem beauftragten Termin aus betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, wird der Netzbetreiber dem Transportkunden zeitnah einen

Ersatztermin anbieten, den dieser zu bestätigen hat. Mit der Bestätigung gilt der neue Termin als beauftragt.

Sofern der Zutritt zu der Verbrauchsstelle zu diesem Termin nicht möglich ist, wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer eine Nachricht mit einem neuen Termin hinterlassen. Sollte auch zu diesem zweiten Termin der Zutritt nicht ermöglicht werden, wird der Netzbetreiber in gleicher Weise einen dritten Termin anbieten. Ein zweites oder drittes Terminangebot ist obsolet, wenn der Anschlussnutzer den Zugang ernsthaft und endgültig verweigert.

Wenn auch der dritte Termin erfolglos bleibt oder der Anschlussnutzer den Zugang ernsthaft und endgültig verweigert, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber informieren und auf Wunsch die vorhandenen Nachweise über die vergeblichen Sperrversuche zur Verfügung stellen.

Für die erfolglose Durchführung der Sperrung stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden die Pauschale für Fehlfahrten entsprechend dem aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers in Rechnung.

Weitere Sperrversuche wird der Netzbetreiber selbsttätig nicht unternehmen. Hierfür ist zunächst ein erneuter Sperrauftrag durch den Transportkunden erforderlich, für den entsprechend neue Kosten anfallen.

Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Unterbrechung der Anschlussnutzung und den Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen des Anschlussnutzers gegen den Anschlussnutzer gerichtlich durchzusetzen.

- 2.3. Die Beauftragung der Wiederöffnung hat in Textform zu erfolgen und ist zu richten an GELSENWASSER Energienetze GmbH, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen bzw. per E-Mail an [info@gw-energienetze.de](mailto:info@gw-energienetze.de). Das Formblatt ist auf der Internetseite des Netzbetreibers unter [www.gw-energienetze.de](http://www.gw-energienetze.de) abrufbar.

Der Netzbetreiber wird eine bestehende Unterbrechung einer Anschlussnutzung unverzüglich nach Information durch den Transportkunden, dass die Gründe für die Sperrung entfallen sind, rückgängig machen, wenn die Kosten für die Sperrung und für die Wiederöffnung von Transportkunden oder dem Anschlussnutzer erstattet worden sind, oder wenn im Falle des § 11 Ziffer 6 des Lieferantenrahmenvertrages der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat. Die Kosten für die Wiederöffnung des Anschlusses ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers.

### **3. Anpassung der Ergänzenden Geschäftsbedingungen**

3.1 Der Netzbetreiber ist jederzeit berechtigt, diese Bedingungen anzupassen.